

Zweites Buch.

Allgemeine Lehren.

Erster Abschnitt. Grundbegriffe.

§ 10. Der Begriff des Staates¹⁾.

Der Staat ist eine Organisation von Menschen und zwar die höchste Organisation menschlichen Gemeinschaftslebens. Er bildet die von jeder höheren irdischen Gewalt unabhängige Herrschaft über Land und Leute, Staatsgebiet und Staatsangehörige. Er ist Subjekt und Inhaber dieser Herrschaftsgewalt, vermöge deren er seine Aufgaben verwirklicht.

Den Staat selbst als Subjekt und Träger dieser Herrschaftsgewalt zu bezeichnen, ist gewiß zutreffend. Aber da für Staat und Recht der Mensch das Maß aller Dinge ist, wird durch eine solche Bezeichnung die weitere Frage nicht gelöst, wo diese Herrschaftsgewalt sitzt, welchen Menschen sie zusteht. Denn der Staat an sich ist nur eine

¹⁾ Eine allgemeine Erörterung über Wesen, Entstehung, Zweck und Gestaltung des Staates ist hier nicht beabsichtigt. Ich kann in dieser Hinsicht lediglich auf meine Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Berlin 1909, verweisen. Dort finden sich auch Angaben über die Literatur und Auseinandersetzungen mit abweichenden Ansichten. Hier sollen nur die wesentlichen allgemeinen Grundsätze, die dem positiven Staatsrechte zugrunde liegen, kurz angedeutet werden. Diese allgemeinen Grundsätze sind hinwiederum nicht Ergebnis philosophischer Spekulation, sondern ihrerseits geschöpft aus der Betrachtung des geschichtlichen und positiven Staates. Nur auf diese Weise kann die Erörterung des Allgemeinen und des Besonderen wechselseitig betrachtend wirken und sich ergänzen.